Bundesrat Drucksache **1049/1/97**

04.03.98

Antrag
des Landes Niedersachsen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

Punkt 52 der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu § 31 Abs. 1:

§ 31 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte erhält folgende Fassung (durch Streichung der Wendung "in besonderen Fällen" im 1. Halbsatz):

"Die Zulassungsausschüsse können über den Kreis der zugelassenen Ärzte hinaus weitere Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, oder ärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um

a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden oder

b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes."

Begründung:

Die Erteilung von Institutsermächtigungen für die medizinischen Hochschuleinrichtungen wird von den Zulassungsausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigungen seit dem 01.01.1989 strikt abgelehnt mit der Begründung, hierfür gebe es keine gesetzliche Ermächtigung. Das Bundessozialgericht hatte mit seinem Urteil vom 02.10.1996 -6 RKa 73/95 - die Verlängerung von Institutsermächtigungsverträgen an den medizinischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Das BSG hatte insbesondere auch unter Hinweis auf die im Zuge des Gesundheitsreformgesetzes vorgenommene Änderung in § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte entschieden, daß die - mit der seinerzeitigen Änderung vorgenommene - Wendung "in besonderen Fällen" mit hinreichender Deutlichkeit zeige, daß auch hinsichtlich der gegenüber der Zulassung und der persönlichen Ermächtigung nach § 116 SGB V ohnehin nachrangigen Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte eine Rangfolge besteht, der zufolge ein Versorgungsnotstand zunächst durch die Ermächtigung von

Ausgeliefert am
05. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

geeigneten Ärzten zu beheben ist und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, eine Ermächtigung ärztlich geleiteter Einrichtungen in Betracht kommt.

Nach dieser Rechtssprechung sind Versorgungslücken im Falle einer Unterversorgung nach folgender Rangfolge zu schließen:

- durch die Ermächtigung von Ärzten gem § 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, erst danach

- durch eine - nachrangige - Institutsermächtigung nach § 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

Die in § 31 Abs. 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte vorgesehene Nachrangigkeit der ärztlichen Versorgung durch ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen ("in besonderen Fällen") ist erst durch das Gesundheitsreformgesetz vom 20.12.1988 eingefügt worden. In der bis zum 31.12.1988 geltenden Fassung von § 31 der Zulassungsverordnung für Ärzte war bestimmt, daß Ärzte **oder** ärztlich geleitete Einrichtungen (ohne daß insoweit eine Rangfolge festgelegt wurde) durch die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermächtigt werden können, sofern dies notwendig ist, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden.

Mit der Änderung wird angestrebt, daß nach Streichung der Wendung "in besonderen Fällen" im Falle eines Versorgungsnotstandes nicht nur einzelne Ärzte (wie bisher), sondern auch die medizinischen Hochschuleinrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden können. Dieses ist unbedingt erforderlich, da nur im Falle einer derartigen Institutsermächtigung gewährleistet ist, daß die Institutsambulanzen der medizinischen Hochschuleinrichtungen in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkt werden. Zudem wird die Einnahmesitutation verbessert. Letztendlich würde einem permanenten Anliegen der Landesrechnungshöfe Rechnung getragen werden.